Tagesordnung

der Sitzung des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde am
Donnerstag, 29. März 2012, 17.00 Uhr,
Raum 333, 3. Etage, Kreisverwaltungsgebäude Heinsberg

1. Begrüßung
2. Erweiterung und Verlängerung der Trockenabgrabung in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, div. Flurstücke
3. Errichtung von drei Windenergieanlagen im Bereich des Windparks Tripsrath
4. Errichtung von vier Windenergieanlagen im Erweiterungsbereich des Windparks Geilenkirchen-Beeck
5. Bericht der Verwaltung
6. Verschiedenes

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 8. Sitzung des Landschaftsbeirats am 29. März 2012

Tagesordnungspunkt 2:

Erweiterung und Verlängerung der Trockenabgrabung in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, div. Flurstücke

Die Altgenehmigung von 1994 für die 23 ha große Abgrabung in Kückhoven soll zum einen verlängert und zum anderen soll die Abgrabungsgenehmigung für weitere 15 ha erteilt werden.

Die Flächen, die überplant sind, liegen im Landschaftsplangebiet I/1 Erkelenzer Börde außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und werden derzeit ackerbaulich genutzt (Anlage 2). Voraussichtlich werden Teilbereiche hiervon ab 2035 durch den Braunkohlentagebau Garzweiler II beansprucht. Im genehmigten Areal sollen noch ca. 2,3 Mill. m³ Kies und Sand gewonnen werden. In der Erweiterung sind der Abbau weiterer 1,6 Millionen m³ Kies und Sand geplant. 1,2 Millionen m³ Löß und Oberboden werden abgetragen und anschließend in der Rekultivierung wieder eingebaut. Abgebaut wird bis zu einer Tiefe von ca. 20 m. Nur das Areal, das sich außerhalb des späteren Braunkohlentagebau befindet, wird wiederverfüllt. Die übrigen Flächen bleiben nach der Kiesgewinnung der Sukzession überlassen. Nach der bestehenden Genehmigung sollten die Ausgleichsmaßnahmen neben den Randbepflanzungen in Tieflage auf der Abbausohle erfolgen. Die jetzige Ausgleichsplanung sieht vor, die Pflanzmaßnahmen und die Feuchtbereiche außerhalb der Tagebaugrenzen in die sogenannte Sicherheitszone zu verlegen. Somit werden die Anpflanzungen und die Feuchtbereiche in einer Größe von 9,23 ha dauerhaft Bestand haben.

Der Antragsteller hat eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt.

Die UVS beleuchtet die Aspekte Boden, Wasser, Klima, Biotope-Flora-Fauna, Landschaftsbild, Raumnutzung sowie kulturhistorisch bedeutsame Objekte. Sie kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass mit dem geplanten Vorhaben zwar erhebliche, aber keine nachhaltigen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes einhergehen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan belegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Flächen auf ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters hin untersucht. Es wurden jedoch keine Hamster gefunden. Im Untersuchungsraum sind Brutplätze von Kiebitz und Rebhuhn als planungsrelevante bodenbrütende Vogelarten gefunden worden. Außerdem wird das Areal als Nahrungshabitat weiterer Vogelarten genutzt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG auftreten werden. So ist vorgesehen, die Flächen außerhalb der Brutsaison in Anspruch zu nehmen, bzw. die Flächen vor dem Beginn zu begehen. Ein positiver Befund führt zu einem Baustopp. Sollten während der Abbauphase Laichplätze von Kreuzkröten auftreten, wird die Betriebsführung entsprechend angepasst werden.

Weitere Einzelheiten werden in der Beiratssitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 8. Sitzung des Landschaftsbeirats am 29. März 2012

Tagesordnungspunkt 3:

Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Bereich des Windparks Tripsrath

Im Bereich der erst im vorigen Jahr neu ausgewiesenen Vorrangzone für Windenergie im Landschaftsraum zwischen Geilenkirchen-Tripsrath und Heinsberg-Uetterath sollen 3 Windenergieanlagen errichtet werden (Anlage 3). Es handelt sich um Anlagen mit einer Gesamthöhe von knapp 150 m, die eine Nabenhöhe von 100 m haben. Die Anlagen haben eine Nennleistung von je 2,05 Megawatt. Sie entsprechen von der Größe etwa den 3 Anlagen im Windpark auf Höhe Gut Königshof zwischen Heinsberg und Geilenkirchen.

Die Vorrangzone befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Eine naturschutzrechtliche Befreiung von entsprechenden Schutzverboten ist daher nicht erforderlich.

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Bei Windenergieanlagen steht hierbei insbesondere der Eingriff ins Landschaftsbild im Vordergrund. Entsprechend dem Bewertungsverfahren nach Nohl wird für die 3 Anlagen ein Kompensationsbedarf von 4,22 ha ermittelt.

Im Rahmen des Artenschutzes wurden insbesondere Vogelarten und Säugetiere betrachtet. Insgesamt sind jedoch keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten. Es sind jedoch im Rahmen des Kompensationskonzeptes funktionserhaltende Maßnahmen vorzusehen.

Weitere Einzelheiten werden in der Beiratssitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 8. Sitzung des Landschaftsbeirats am 29. März 2012

Tagesordnungspunkt 4:

Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Erweiterungsbereich des Windparks Geilenkirchen-Beeck

Im Bereich der Erweiterung des bestehenden Windparks südöstlich von Geilenkirchen Beeck sollen 4 weitere Windenergieanlagen errichtet werden (Anlage 4). Es handelt sich dabei um Anlagen mit einer Gesamthöhe von 180 m. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 128 m und einen Rotordurchmesser von 104 m. Sie haben jeweils eine Nennleistung von 3,4 Megawatt und sind damit die größten bisher im Kreis Heinsberg errichteten Windenergieanlagen.

Die Vorrangzone befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Eine naturschutzrechtliche Befreiung von entsprechenden Schutzverboten ist daher nicht erforderlich.

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Bei Windenergieanlagen steht hierbei insbesondere der Eingriff ins Landschaftsbild im Vordergrund. Entsprechend dem Bewertungsverfahren nach Nohl wird für die 3 Anlagen ein Kompensationsbedarf von 5,95 ha ermittelt.

Im Rahmen des Artenschutzes wurden insbesondere Vogelarten und Säugetiere betrachtet. Insgesamt sind jedoch keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten. Es sind jedoch im Rahmen des Kompensationskonzeptes funktionserhaltende Maßnahmen vorzusehen.

Weitere Einzelheiten werden in der Beiratssitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Anlage 2

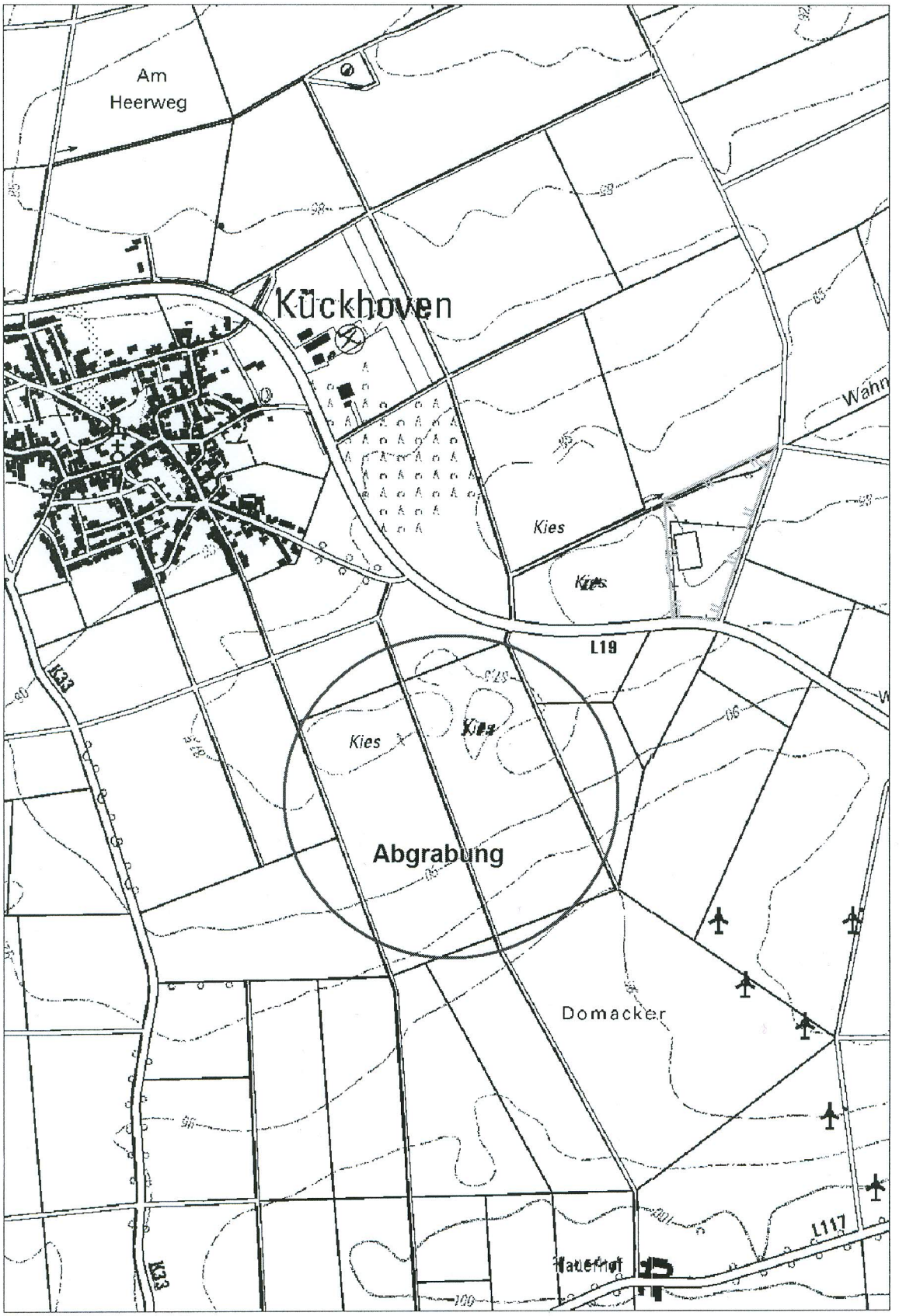
Am
Heerweg
Kückhoven
Kies
Kies
L19
K33
Kies
Kies
Abgrabung
Domacker
L117
K33

Donselen
Nygen
Uetterath
Berg
Straeten
Baumen
Blauenstein
Königshof
Hoven
Nirm
Kraudorf
Tripsrath
Kogenbroi
Hatterath
Rischden
Hochheid
Anlage 3

Lindern
Leiffarth
Würm
dorf
Beeck
Gereonsweiler (Kreis Düren)

Anlage 4